

17. Feb. 2021

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Planungsgemeinschaft Nord GmbH Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme) Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Straße 6 a 27432 Bremervörde Telefon: 04761 9942-0 Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner | in

Durchwahl

E-Mail

Datum

KM

20 21 001 (R) Fin -Wes/He Herr Westerwarp

-134

holger.westerwarp@lwk-niedersachsen.de

08.02.2021

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Richterkamp" Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fintel in der Ortschaft Lauenbrück erhebliche Bedenken bestehen.

Durch die vorliegende Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Das Plangebiet wird landbaulich genutzt.

Rd. 9,2 ha landwirtschaftlich nutzbare Grundfläche werden dauerhaft der landbaulichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) zu formulieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

In Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine besonderen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Westerwarp Ländliche Entwicklung